

Verwaltungsgebührensatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Ennepetal AöR vom 26.05.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW. S. 688), der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), § 2 Absätze 1, 2 und 3 sowie § 2 Abs. 6 der Satzung der Stadt Ennepetal über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Ennepetal AöR“ vom 18.11.2010 (Anstaltsatzung SBE) in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.11.2010 und § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Infrastrukturbetriebe Ennepetal“ vom 18.11.2010 (Betriebssatzung ISBE) in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.11.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Ennepetal AöR in seiner Sitzung am 26.05.2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Die Stadtbetriebe Ennepetal erheben für die in der Anlage genannten Leistungen Verwaltungsgebühren.

Die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erstreckt sich auch auf die Leistungen, welche die Stadtbetriebe Ennepetal AöR gemäß § 2 Abs. 3 der Anstaltsatzung SBE und gemäß § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung ISBE im Namen und im Auftrag der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Infrastrukturbetriebe Ennepetal“ erbringt.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der „Gebührenordnung der Anstalt öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Ennepetal AöR“, die vom Vorstand der SBE AöR erlassen wird. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Gebührenordnung.
- (2) Für Leistungen, für welche die Gebührenordnung einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen
4. mündliche Auskünfte,
5. besondere Leistungen, welche die Stadtbetriebe Ennepetal AöR als Arbeitgeber gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten oder deren Hinterbliebenen vornehmen.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) können die Stadtbetriebe Ennepetal AöR auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richtet sich die Stundung von Verwaltungsgebühren nach § 222 der Abgabenordnung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach § 227 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/Gebührenschildnerin ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten oder Veranlassung eines/einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit beteiligten ist jede/r gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn/sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren nach dieser Satzung können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung mit der beigefügten Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstand den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber den Stadtbetrieben Ennepetal AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, den 30.05.2011

Stadtbetriebe Ennepetal
Anstalt öffentlichen Rechts

Bracht
Vorstandssprecher

Schnieder
Verwaltungs- und Finanzvorstand

Anlage:
Verwaltungsgebührenordnung

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der „Stadtbetriebe Ennepetal AöR“

Gemäß § 1 und § 2 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Ennepetal AöR“ vom 26.05.2011 erlässt der Vorstand hiermit folgende

Gebührenordnung für die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Ennepetal AöR“ vom 26.05.2011

**§ 1
Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge von Unterlagen der SBE AöR (keine Unterlagen von Dritten)	
	1.1 Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite jeweils	0,50
	1.2 Dito im Format DIN A 4 je Seite	1,00
	1.3 Für Schriftstücke, die vollständig neu geschrieben werden müssen je angefangene halbe Stunde	25,00
2.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften	
	2.1 je Seite	0,50
	2.2 mindestens jedoch	5,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen	
	Soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	30,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärung für das Grundbuch	
	je angefangene halbe Stunde	30,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	6.1 Gebühr für Auskünfte aus dem Kanalkataster	40,00
	6.2 Gebühr für Genehmigung von Kanalhausanschlüssen	40,00
	6.3 Gebühr für Genehmigung Grundstückszufahrten einschließlich dafür erforderlicher Bordsteinabsenkungen und Überfahrten öffentlicher Verkehrsflächen wie Gehwege u.a.	60,00
7.	Gebühr für die Kontrollen im Rahmen von straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnissen nach Straßenverkehrsordnung und Gebühren für das Ausleihen von Schildern und sonstigen Verkehrsreinrichtungen hierfür	
	7.1 Kontrollgebühr je angefangene halbe Stunde	30,00
	7.2 Gebühren für das Ausleihen von Verkehrseinrichtungen Die Gebühren messen sich nach der Stückzahl, die Dauer des Ausleihens entspricht der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis und wird nicht gesondert berechnet.	
	7.2.1 bis fünf Stück	5,00
	7.2.2 sechs bis zehn Stück	10,00
	7.2.3 mehr als zehn Stück	25,00
	In Verlust geratene Schilder sind zu ersetzen.	
8.	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	8.1 Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	8.2 Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	8.3 Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	30,00
9.	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	9.1 Die Gebühr wird erhoben für das erste Exemplar der Ausschreibung, ein Duplikat ist gebührenfrei	
	9.2 Die Gebühr beträgt je Seite des Leistungsverzeichnisses	0,50
	9.3 Mindestgebühr für ein Originalexemplar Ausschreibungsunterlagen	10,00
	9.4 zusätzliche Portogebühr bei Versand der Ausschreibungsunterlagen	3,50

Tarif Nr. Gegenstand **Gebühr Euro****10. Drucker- oder Plotterausdrucke für Planunterlagen der SBE AöR:**

Für Drucker- oder Plotterausdrucke, die von Planunterlagen der SBE AöR (keine Pläne von Dritten) erstellt werden, sind folgende Gebühren zu zahlen:

Größe:	Schwarzweiß je Stück:	Farbe je Stück:
10.1 für DIN A 4	0,50	1,00
10.2 für DIN A 3	6,00	8,00
10.3 für DIN A 2	12,00	16,00
10.4 für DIN A 1	15,00	22,00
10.5 für DIN A 0	20,00	30,00

11. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger

je Datei 5,00

**§ 2
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung für die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Ennepetal AöR“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende

Gebührenordnung für die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Ennepetal AöR“ vom 26.05.2011

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Gebührenordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstand den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber den Stadtbetrieben Ennepetal AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, den 30.05.2011
Stadtbetriebe Ennepetal
Anstalt öffentlichen Rechts

Bracht
Vorstandssprecher

Schnieder
Verwaltungs- und Finanzvorstand